

25.06.2020

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter FB I, II, III, IV und V, Servicebetrieb für öffentliche Flächen und Gebäude, Stadtmarketing, Eigenbetrieb Tourismus.

Innenverfügung Nr. 4/2020

der Stadt Bad Bentheim zur Berücksichtigung sozialer Standards und Kriterien bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen

Beim fairen Handel sichern verlässliche Mindestpreise und Aufschläge für soziale Projekte eine menschenwürdige Existenz und verhindern einen aus der Armut heraus erzwungenen Raubbau an der Umwelt.

Viele Waren unseres täglichen Konsums stammen aus Ländern, in denen es Sozial- und Umweltstandards gibt, die aber nicht eingehalten werden. So kommt es häufig zu massiven Verletzungen international anerkannter Arbeitsrechte, schweren gesundheitlichen Schäden bei Arbeiterinnen und Arbeitern und nicht zuletzt auch zu Kinderarbeit. Künftig sollen bei Aufträgen nur Produkte und Dienstleistungen Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind oder deren Produzenten und Händler sich aktiv gegen Kinderarbeit bzw. für einen Ausstieg aus der Kinderarbeit einsetzen.

Bad Bentheim hat sich bereits auf den Weg gemacht und die Unterstützung des Fairen Handels über die politischen Gremien zugesichert (Drucksache 198/2018-1, Beschluss vom 26-9-2018). Diese Bemühungen sollen weitergeführt und gestärkt werden. Ebenso fasst der Rat der Stadt Bad Bentheim folgenden Beschluss einstimmig (Drucks.-Nr. 180/2019 -1): *„Die Stadt Bad Bentheim wirkt sowohl in ihrer Vergabep Praxis als auch im Beschaffungswesen darauf hin, dass Produkte aus Kinderarbeit im Sinne der **Konvention Nr. 182** der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) keine Verwendung finden. Künftig sollen bei Aufträgen nur Produkte und Dienstleistungen Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind oder deren Produzenten und Händler sich aktiv gegen Kinderarbeit bzw. für einen Ausstieg aus der Kinderarbeit einsetzen“*. Die Innenverfügung 4/2020 setzt diesen Beschluss um.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die in § 2 aufgeführten Produkte, soweit sie mit Haushaltsmitteln der Stadt Bad Bentheim finanziert werden.

(2) Begriffsbestimmung

Fair gehandelte Waren sind Produkte, die mit dem TransFair-Zeichen gekennzeichnet sind.



(3) Zuständigkeiten

Die Beschaffung fair gehandelter Produkte erfolgt durch die jeweils bewirtschaftende Stelle. Für Informationen über Bezugsmöglichkeiten steht das Nachhaltigkeitsmanagement zur Verfügung.

(4) Buchhalterische Erfassung

Der Umsatz der fair gehandelten Produkte wird mit Hilfe einer Vorgangsnummer „Fairtrade“ im Buchungsprogramm „Workflow“ buchhalterisch erfasst.

§ 2 Aus fairem Handel zu beschaffende Produktgruppen

(1) Grundsätzlich sind Waren aus regionaler, möglichst ökologischer Produktion zu bevorzugen. Geschenkkörbe und –kartonagen sollten mit Produkten aus fairem/ökologischen Anbau bestückt werden, damit die Stadt ihrer Rolle als Vorreiter und Vorbild gerecht werden kann. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Waren, die generell oder jahreszeitlich bedingt nur als Importware aus den Ländern des globalen Südens zur Verfügung stehen, sind aus fairem Handel zu beschaffen, sofern ein entsprechendes Angebot verfügbar ist.

(2) Ganzjährige Importwaren, z.B.: Kaffee, Tee, Orangensaft/-limonade, Kakao und kakaohaltige Produkte (Schokolade, Brotaufstriche, Getränkepulver), Sportbälle, Textilien, Natursteine oder Kommunikationstechnologie.

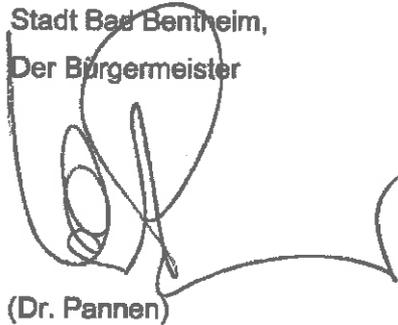
(3) Jahreszeitliche Importware, z.B.: Schnittblumen, Orangen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Innenverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Andere, dieser Innenverfügung entgegenstehende Vereinbarungen, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Bentheim, den 25. Juni 2020

Stadt Bad Bentheim,
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

(Dr. Pannen)